

17.04.89

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Ausdehnung der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr chemischer Produkte, die für die Herstellung von Chemie-Waffen geeignet sind, auf weitere gefährliche Stoffe.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 15.05.89

17.04.89

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zweihundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. April 1989

121 (421) - 651 09 - Au 112/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

**Zweihundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - *)**

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 11. April 1989 im Bundesanzeiger Nr. 68 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Y. C. Chen

Fristablauf: 15.05.89

***) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese bereits am 11. April 1989 im Bundesanzeiger Nr. 68 verkündet worden ist.**

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.